

Wissenswertes

Was ist zu tun, wenn . . .

Adoption siehe: Annahme an Kindes Statt.

Angestellten-Versicherung: ist die Renten-Versicherung der versicherungspflichtigen Angestellten (auch Lehrlinge) und bestimmten selbständigen Personen zum Zwecke der Altersversorgung und für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Zu den versicherungspflichtigen Selbständigen gehören unter anderem Lehrer, Musiker, in Pflegeberufen Selbständige, Artisten und solche Wehrdienstpflichtigen, die zur Zeit ihrer Einberufung angestelltenversicherungspflichtig waren. Zur Angestellten-Versicherung sind die Angestellten begrenzt versicherungspflichtig, und zwar bis zu einem Jahreseinkommen von DM 15 000,—. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden. Die Grenze für die Höchstbeiträge liegt bei einem Einkommen von DM 750,— monatlich.

Auf Seeschiffen beschäftigte Angestellte sind auch über die Einkommensgrenze von DM 15 000,— jährlich hinaus angestelltenversicherungspflichtig.

Eine Versicherungspflicht liegt nicht vor bei Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen, wenn der Ehegatte als Einzelperson Arbeitgeber ist, bei Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird, bei vorübergehender und geringfügiger Dienstleistung, bei Studenten während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung bei Berufsunfähigen und Rentenbeziehern, auf Antrag auch dann, wenn bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bereits das 50. Lebensjahr überschritten ist.

In Bezug auf Beitragssätze, Leistungen usw., gilt das unter dem Stichwort „Arbeiter-Renten-Versicherung“ Ausgeführte.

Altenvertrag siehe: Lehrvertrag.

Annahme an Kindes Statt (Adoption). Wer keine ehelichen Kinder hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diese an Kindes Statt annehmen. Voraussetzung ist, daß der Annahmende mindestens 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter ist als das anzunehmende Kind. Befreiung von diesen Voraussetzungen ist möglich, der Annahmende muß aber zumindest volljährig sein. Die Annahme erfolgt durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag, welcher letzterer gerichtlich bestätigt werden muß.

Bei Minderjährigen ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Wer vor Erreichung des 50. Lebensjahres ein Kind annehmen will, hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Dieses Zeugnis bedarf es nicht, wenn eine Ehe 10 Jahre lang kinderlos geblieben ist, und die Eheleute das Kind gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen wollen.

Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit kann befreit werden. Sind aber gemeinsame eheliche Kinder vorhanden, kann die Annahme nur gemeinsam durch beide Eheleute erfolgen.

Arbeiter-Renten-Versicherung (bisher Invalidenversicherung) ist die Rentenversicherung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, außer Angestellten und bestimmten selbständigen Personen, zum Zwecke der Altersversorgung und für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. In der Arbeiter-Rentenversicherung werden außerdem versichert u. a. Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, gewerbliche Lehrlinge und solche Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt ihrer Einberufung pflichtversichert waren.

Zur Arbeiter-Rentenversicherung sind die Arbeiter unbeschränkt versicherungspflichtig, aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 750,— monatlich.

Der Beitragssatz beträgt 14 Prozent des Arbeitsentgeltes, wovon der Arbeitgeber die Hälfte trägt. Die freiwillige Weiterversicherung und die Höher-Versicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auskunft erteilt die Landesversicherungsanstalt.

Die Arbeiter-Rentenversicherung leistet Renten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und nach Erreichung der Altersgrenze (vollendetes 65. Lebensjahr). Versicherte können auch schon mit dem vollendeten 60. Lebensjahr Altersrente erhalten, wenn sie seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind und die Wartezeit erfüllt ist, und zwar für die Dauer der Arbeitslosigkeit oder als Frauen, wenn sie in den letzten 20 Jahren zumindest 10 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und nun nicht mehr ausüben.

Voraussetzung für die Gewährung der Renten ist die Erfüllung der Wartezeit. Sie beträgt 60 Kalendermonate in Bezug auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und 180 Kalendermonate wegen Altersrente. Für die Erfüllung der Wartezeit werden sogenannte Ersatzzeiten angerechnet (unter anderem Militärdienstzeiten, Kriegsgelangenschaft, Internierung).

Die Höhe der Renten geht aus von der „allgemeinen Bemessungsgrundlage“, das ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst aller Versicherten, errechnet aus einem dreijährigen Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles. Durch Vergleich dieser „allgemeinen Bemessungsgrundlage“ mit dem von dem Versicherten in jedem Jahr versicherten Einkommen wird dann dessen „individuelle Bemessungsgrundlage“ errechnet und daraus die durchschnittliche Verhältniszahl für die Gesamtzeit der Beschäftigung des Versicherten. Diese Verhältniszahl und die Zahl der Versicherungsjahre unter Einschluß der Ersatzzeiten usw. ergeben dann die jeweilige Rentenhöhe. Bei Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte 1 Prozent seiner „individuellen Bemessungsgrundlage“ für jedes Versicherungsjahr als Jahresrente, bei Erwerbsunfähigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze 1,5 Prozent. Nach dem Versicherten sind die Hinterbliebenen rentenberechtigt. Die Witwenrente beträgt sechs Zehntel, die Waisenrente bei Halbweisen ein Zehntel, bei Vollweisen ein Fünftel der Erwerbsunfähigkeitsrente des Versicherten.

Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne siehe: Lohnsteuerkarte.

Arbeitsbescheinigung: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, den Grund des Ausscheidens sowie über die Höhe des Arbeitsverdienstes auszustellen. Die Arbeitsbescheinigung gehört zu den Arbeitspapieren und dient als Vorlage beim Arbeitsamt, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt wird.

Arbeitslosenversicherung: Arbeiter sind unbegrenzt arbeitslosenversicherungspflichtig, aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 750,— monatlich. Angestellte sind begrenzt arbeitslosenversicherungspflichtig. Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet bei Angestellten bei einem Jahreseinkommen von DM 15 000,— brutto. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Die Beiträge, die zur Zeit 2 Prozent des Arbeitsentgeltes betragen, werden vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt. Beitragsgrenze bei DM 750,— monatlichem Einkommen. Die Hälfte der Beiträge trägt der Arbeitgeber.

Versicherungsfrei sind eine Reihe von Arbeitnehmergruppen, die auch im Falle der Arbeitslosigkeit in ihrer Existenz gesichert erscheinen oder Ansprüche an andere Unterstützungsquellen stellen können, so z. B. über 65jährige, Rentner, Lehrlinge, Praktikanten, Studenten und Schüler, bei ihren Eltern oder Kindern Beschäftigte, geringfügig oder unständig Beschäftigte, in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte, sofern sie Selbstversorger sind, usw. Auskunft erteilen die Arbeitsämter, die in verschiedenen Fällen von Fall zu Fall zu entscheiden haben.

Arbeitslosengeld erhält ein Arbeitsloser auf Antrag und nach Meldung beim Arbeitsamt und sofern die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Der Antragsteller muß mindestens 26 Wochen oder 6 Monate in den zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung in arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben. Er hat dann für 78 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Leistung der Arbeitslosenversicherung steigert sich bei längerer Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist.

Mit dem Tage der Arbeitslosmeldung beginnt eine dreitägige Wartezeit. Neben dem Hauptbetrag erhält der Arbeitslose gegebenenfalls für seine Angehörigen Familienzuschläge.

Arbeitsvertrag: Die Voraussetzungen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages sind im allgemeinen die gleichen wie bei anderen Verträgen. Er kann in formloser Weise abgefaßt werden.

Der Arbeitsvertrag kann auch Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen enthalten.

Fehlen besondere Bedingungen, so gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages und die betriebliche Übung.

Armenrecht: einträchtigung notwendigen Prozesses zu l Armenrecht b absichtliche Re teidigung eine nicht mutwillig

Durch die B langt der Proz freierung von d einschließlich den Zeugen während den baren Auslag

Das Gesuch rechts ist bei Es kann vor erklärt werde liches Zeugni Angabe des S mögens- und mögen zur B zeugt wird. l hnltnis unter zulegen.

Aufgebot: gebots durch amt, in desse Für die Ent tragen sind montags bis f und donnrs (Standesamte verwaltung).

Für das schließung b burtsurkunde Einwohnern bzw. Ortsam hörigkeit (ir weis der Sta weis oder F Eltern. Bei l die Geburtsu scheinigung den Erzeuger verheiratet Scheidungsu kraft bzw. Ehepartners und, wenn n Ehen oder kinder oder handen sind (Vermögens schaftsgesich

Das Aufg ehängt, es innen 6 M unterbleiben krankung ei der Eheschli anderen bes Kirchlische

Auswande deutschen ' daß ein bet vor der / ratungsstell wanderer b stellungen Ausland u zum Teil Vom Best stellen ist Hamburg b die allen und Rat ert

Öffentlich in Hambur straße 46, i

Sprechst 10 bis 14 U jeden zwei